



# Industriellenvereinigung

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

12 Datum: 23. MÄRZ 1998 24.3.98
---------------------------------------

*D. Klaingraber*

Wien, am 19. März 1998  
Dr.WS/sst/BEGLPRÄS.DOC

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Sparkassengesetz geändert werden soll  
GZ.: 28 0300/1-V/5/98**

Im Sinne der EntschlieÙung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates  
BGBl.Nr. 2178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 25 Exemplare unserer  
Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung  
**INDUSTRIELLENVEREINIGUNG**

*Seitz*  
Dr. Wolfgang Seitz

*Kainz*  
Mag. Manfred Kainz

25 Beilagen



An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung V/5  
Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
1015 Wien

Wien, am 16.03.98  
MK/sst/spark.doc

**Betrifft: GZ 28 0300/1-V/5/98  
Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das  
Sparkassengesetz geändert werden soll**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung des o.a. Begutachtungsentwurfes und dürfen wie folgt Stellung nehmen:

**Zu § 27a Abs 5 Z 1:**

Eine gesetzliche Beschränkung dahingehend, daß Vorstandsmitglieder einer Sparkassen AG nicht dem Vorstand einer Privatstiftung, die durch formwechselnde Umwandlung einer Sparkasse entstanden ist, angehören dürfen, erscheint gesellschaftsrechtlich als auch aus dem Privatstiftungsgesetz nicht begründbar. Dies betrifft auch die Begründung in den erläuternden Bemerkungen des Begutachtungsentwurfes, wonach Personenidentität von Vorstandsmitgliedern von Sparkassen AG's und Privatstiftungen aus möglichen Inkompatibilitätsgründen unzulässig sein sollen.

Das österreichische Privatstiftungsrecht sieht für den Stiftungsvorstand nur die im § 15 Abs 2 und 3 taxativ aufgezählten Unvereinbarkeiten vor. Der Ausschluß des Vorstandes einer Privatstiftung, die durch formwechselnde Umwandlung einer Sparkasse entstanden ist, ist aus dem Privatstiftungsrecht nicht begründet. Von den Unvereinbarkeitsregeln des Privatstiftungsrechtes sind die von der Stiftung beherrschten Unternehmen nicht betroffen. Auch ausländische Stiftungsrechte (z.B. italieni-

sche Sparkassenstiftungen) schließen eine Personalunion zwischen dem Vorstand der aus der Sparkasse hervorgegangenen AG und dem Stiftungsvorstand nicht aus.

Das heimische Gesellschaftsrecht enthält keine Bestimmungen, die einen Gesellschafter (Miteigentümer) von der Geschäftsleitung in dieser Gesellschaft ausschließen. Auch für juristische Personen als Gesellschafter gilt, daß ihre vertretungsbefugten Organe die Geschäftsführung einer Beteiligungsgesellschaft übernehmen können.

Die im Begutachtungsentwurf enthaltene Regelung ist auch deshalb abzulehnen, weil sie in ähnlich gelagerten Fällen z.B. von branchenverschiedenen Beteiligungsverhältnissen und Industriestiftungen künftig als nicht wünschenswertes Präjudiz verwendet werden könnte.

**Zu Artikel 2, § 13 Abs 3 Z 2:**

Die vorgesehene Möglichkeit, die Steuerpflicht auf Antrag verschieben zu können, soll der Wahlmöglichkeit des Antragstellers dienen und nicht einen Ermessensspielraum für die Finanzbehörde darstellen. Eine diesbezügliche Klarstellung in den erläuternden Bemerkungen ist wünschenswert.

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



(Dr. Wolfgang Seitz)



(Mag. Manfred Kainz)

25 Ausfertigungen wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.